

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1803**

42 (17.10.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-117596](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-117596)

Severische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Gerichtl. Procl.

1 Zu weyhl. Güte Euten Vergantung von Bienen, Kupfer, Messing, Linnen, Betten, Tischen, Stühlen, Schränken, Mannskleidungsstücken, 2 enter Beeeste und 1 Schwein und sonstigen Sachen ist terminus auf den Mittwoch als den, 19ten dieses in weyhl. G. Güten Behausung zum Scharer Deich angesetzt worden. Wornach zc. Sigl. Jever am 12 October 1803

Aus Kaiserl. Regierung hieselbst,

2 Da der Vorstadtkirchhof nunmehr so weit in Ordnung gebracht, daß die sich gemeldeten Eigenthümer der Gräber auf dem Stadtkirchhofe ihrer Anweisung auf dem Kirchhofe der Vorstadt der angegebenen Gräber wegen jetzt erhalten können und dann zu Vorbeugung aller Unordnungen und Streits zu förderst erforderlich sein will, daß

1. Die sich angegebenen Eigenthümer der Gräber auf dem Stadtkirchhofe, ein jeder eine Nummer ziehe, und darnach die Wahl habe, an welcher auf dem Vorstadtkirchhofe unbelegten Stelle derselbe seine Gräber wieder zu haben verlange, als zu welcher Nummerziehung der terminus auf Donnerstag den 20ten Octbr. des Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Wittwen Hammerschmidt Behausung angesetzt worden; so werden die Eigenthümer der Stadtkirchhöfe hiedurch bey Strafe des Verlustes der Wahl angewiesen, sich daselbst zu der verordneten Nummerziehung einzufinden.

Diesemnach

2. zur Anweisung resp. Wahl auf dem Vorstadtkirchhofe der terminus aufn Donnerstag und Freitag, als den 27 und 28ten Octbr. des Vormittags von 9 bis 12 Uhr ebenfalls in der Wittwe Hammerschmidt Hause; dergestalt festgesetzt worden, daß

die erste Hälfte der gezogenen Nummern von No. 1 bis 65 auf den jetzt bestimmten Donnerstag, die zweite Hälfte von No. 66 bis 130 aber am vorerwähnten Freitage die Einweisung nach ihrer Wahl erhalte. Ferner auch.

3. jetzt unumgänglich und ohne weitem Aufschub nöthig seyn wird, daß die Leichensteine und Markpfähle bey den Gräbern auf dem Stadtkirchhofe, um diesen Kirchhof vorläufig zu bepflanzen und zu ebnen weggeschafft nicht minder die an den Stadtkirchhof Pfadern belegene Begräbniskeller verfüllet werden; so werden die Eigenthümer der Leichensteine Markpfähle und Keller hiedurch angewiesen, solche mit Zeit 14 Tagen wegzuschaffen resp. zu verfüllen, widrigenfalls solches von Kirchenwegen auf der Eigenthümer Kosten bewerkstelliget werden wird.

Nach diesem allen sich die Beikommenden genau zu achten, und für Schaden zu hüten haben werden. Sign. Jever d. 5 Octbr 1803.

Aus Russisch Kaiserlichen Consistorio hies. Schüttungs. Sache.

Es ist eine schwarz hunte Kuh am Montage, als den 10 dieses, auf hiesiger Gast aufgefangen und nach des Johann Dircks Krughause, zum goldenen Engel, gebracht worden. Der unbekante Eigenthümer muß sich in Zeit 14 Tage melden, weil solche, nach Verlauf dieser Frist, zum Besten der Armen verkauft werden wird.

Wornach zc. Sigl. Jever d. 15 Oct. 1803.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Concurs.

Wann wider den entwichenen hiesigen Unterthan, Johann Meyners, Hausmann und Handelsmann zu Feringhove, und über dessen unter hiesiger Gerichtsbarkeit befindliche Güter Schuldenhalber der Con-

curt ergeheth; so werden zu dessen Ausführung nachfolgende Termine angesetzt;

Erstlich auf den 11 Januar künftigen Jahrs alsdann die Gläubiger ihre Forderungen und Ansprüche angeben und sämtliche zu Begründung ihrer Angaben in Händen habende Beweisthümer einliefern müssen.

Zweitens auf den 22sten Februar solchen Jahrs um dasjenige, was zur Behauptung oder Beweis eines jeden Forderung etwa noch übrig und nötig seyn mögte, vollends beizubringen und zu liquidiren,

Drittens auf den 18 April selbigen Jahrs um das Präferenz Urtheil anzuhören,

Viertens auf den 13ten Juny desselben Jahrs als dann mit Vergantung oder Lösung des Concursguts zu verfahren

Wer nur an obbemeldeten Johann Meyners und dessen Güter einigen Anspruch und Forderung zu haben vermerket, hat sich angedachten vier Tagen, insonderheit bei der Vergantung und Löse in Person oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten allhier in der Amtsstube einzufinden, und kein Bestes zu beachten oder den Verlust seiner Forderung zu gewärtigen.

Zugleich wird, auf Andringen der interinistisch bestellten Güterpfleger der Gemeinschuldner Johann Meyners hiermit öffentlich citiret, sich sondersamst allhier wieder einzufinden und spätestens im obbestimmten Liquidationstermin sich hier selbst zu stellen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls nichts desto weniger ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Uebrigens werden die Creditoren hiermit aufgefordert, sich im Angabetermin zu erklären, ob sie den einstweilen bestellten, auch sofort darauf öffentlich angezeigten Güterpflegern die Verwaltung ferner lassen wollen; widrigenfalls dieses angenommen seyn soll. Barel, im Herzogthum Oldenburg, den 4 Oct. 1803.

Hochgräflich Bentincksches Amtsgericht hier, selbst.

N. D. Rasmus. H. J. Siegen
Bedingungen bey dem Subhastations Proclam.

1 Bedingungen wornach des Kaufmanns Heero Albers Regensdorf Wittwe und Erben ihren halben Antheil, an dem, mit Graf Popken Erben gemein-

schaftlich besitzenden Landgute Süderhausen genannt, in Hohentircher Kirchspiel, verkaufen wollen.

1) Das ganze Landgut wird zu 85 $\frac{1}{2}$ Matten, mithin die zu verkaufende Hälfte zu 42 $\frac{1}{2}$ Matten gerechnet.

2) Käufer bekömmt so wie am Lande selbst, so auch am Wohnhause, Scheune, Backhause, Garten Kirchen und Lägerstellen und an sonstigen Annexen und Pertinentien des Landgutes Miteigentumsrecht zur Hälfte.

3) Harm Rieken muß von dem, auf der sogenannten Poggenburg stehenden Hause jährlich an das ganze Landgut 1 r r 13 sch. 10 w. Grundsteuer entrichten, wovon die zu participirende Hälfte 20 sch. 5 w. beträgt

4) Das Wohnhaus nebst Scheune ist zu 2000 r r und das Backhaus zu 100 r r bey der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft versichert worden.

5) Die sämtlichen ordinären jährlichen Abgaben vom ganzen Landgute betragen nur 56 r r 13 sch. 7 w. mithin der den Hälfte 28 r r 6 sch. 11 w.

6) Bey Sterb- und Veränderungs-fällen werden vom ganzen Lande 9 r r beherdliche Weinkaufsgelder an die Oberpastorey in Hohentirchen bezahlt.

7) Das ganze Landgut ist bis May 1805 an Niess Jansen vertheuert, der bis dahin wohnen bleibt, Bis May 1804 wird die Mithie von Verkäufern auch hernach aber vom Käufer gezogen

8) Der Kauffschilling wird in 3 jährlichen gleichen Terminen May 1804 May 1805 und May 1806 jedoch letztere beyde mit zwischenlaufenden Zinsen zu 3 pro Cent entrichtet.

9) Käufer trägt sämtliche Subhastations und Depositen Gebühren Statt der sonstigen Kosten für die Nachsuchung der Subhastation die Entwerfung der Verkaufsbedingungen und die nachherigen Assignationen ad Depositum muß der Käufer innerhalb 4 Wochen 5 Pistolen an den Anwalt der Verkäufer zahlen.

2 Bedingungen wornach des Hrn. Regierungs Rath Frerichs vor 7 Jahr neu erbaute Haus vor dem St. Annen-

thor, in termino Subhastationis den 23 Novbr. 1803 verkauft werden soll.

1. Der Eingang in dieses Haus, welches gegenwärtig in des Verkäufers Warf ist, wird vorne nach der Straße hin verlegt. In diesem Warff erhält der Käufer weiter keinen Grund als den Tropfenfall, welchen Grund er blos hierzu, keinesweges aber zu irgend einem andern Entzweck gebrauchen darf, jedoch so oft an dieser Seite des Hauses eine Reparatur vorkommen wird, soll dem Käufer und seinen Arbeitsleuten der Eintritt in diesem Warf verstattet werden.

2. Der Warf hinter dem Hause, soweit derselbe mit einer Staquette eingefasset ist, gehört zum Hause, und muß Käufer diese Staquette zur Hälfte erhalten, und solche auch zur Hälfte neu wieder herstellen, wenn sie abgängig wird.

3. Sollte Käufer in diesem Warff einen Abtritt haben wollen, so muß er solchen nicht nach des Verkäufers Warf sondern nach Carl Helmricks Hause hin anlegen.

4. Der Kaufschilling wird in zwey gleichen Terminen nemlich May künftigen Jahres, und Michaelis ebenfalls künftigen Jahres bezahlet.

5. Die sämtlichen sowohl Subhastationskosten als Depositengebühren trägt Käufer allein.

3 Bedingungen wornach die Wittwe Peters die drey von ihr ans Licht gebrachten Acker unweit der Tobacksdreesche verkaufen will.

Die Acker wovon jährlich 4 sch. an die Cammer abgehen werden, sogleich angetreten.

Der Kaufschilling wird in drei gleichen halbjährigen Termine bezahlet May 1804 der erste, Michaelis 1804 der zweite, und May 1805 der dritte.

Käufer zahlet sämtliche Subhastations und Depositenkosten und entrichtet für Nachsuchung der Subhastation, Entwerfung und Einrückung der Verkaufsbedingungen, nicht weniger zur Bestreitung der Assignationskosten und so weiter inner halb 4 Wochen nach dem Verkauffe, drey Pistolen an den Advocaten Thaden.

4 Bedingungen wornach weil Johann Hinrich Peters Haus in der Waagestraße, welches gegenwärtig vom Musquetier Wagener heuerlich bewohnt wird verkauft werden soll.

Das Haus, welches zu 300 r^g in der Brandcasse versichert ist wird sogleich angetreten, und muß Käufer den Heuermann, seinem Contracte gemäß wohnen lassen. Verkäuferin zieht bis May 1804, die Miete. An Zubehörungen werden mit verkauft.

Ein großer Garten im Schiabbemoor. Eine Erbheuer von 2 r^g, so von den Schusteramtsmeister Dammann für ein in Erbpacht habendes Mart im Moor, jährlich um Michaelis bezahlet werden muß.

Eine für die neulich vom Hause an Mens Plagge in Erbheuer ausgegebene Scheune, nebst Antheil an den daran liggende gemeinschaftlichen Warf (welche Scheune zc. daher nicht mit verkauft wird,) jährlich um Michaelis einkommende Erbheuer von 13 sch 10 w. Dagegen geht nebst den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten von diesem Hause 4 sch an die Cammer, und 4 sch 10 w. nebst bey Sterb. und Veränderungsfällen 1 r^g 9 sch. Weinkauf an die hiesige Kirche ab.

Der Kaufschilling wird in Gold die Pistole zu fünf Reichsthaler gerechnet und in drey gleichen Terminen, als Michaelis 1804 der erste May 1805 der zweite und Michaelis 1805, der dritte bezahlet. Käufer bezahlet alle Depositen und Subhastationskosten ohne Ausnahme, und entrichtet überdem für Nachsuchung der Subhastation, Entwerfung und Einrückung der Verkaufsbedingungen imgleichen für Nachsuchung der Assignation zc. in Zeit 4 Wochen nach dem Verkaufstermin vier Pistolen an den Bevollmächtigten der Verkäuferin, den Advocaten Thaden.

5 Bedingungen wornach weil Ahrend Wolitz Meenz Wittwen Harts nebst Garten und sonstige Zubehörungen im Viard der Loze verkauft werden soll.

Das Haus, welches in der Brandcasse versichert ist geht mit allen seinen Zubehörungen auch Lasten und Bescherwerden sogleich auf den Käufer über

und wird sofort das Eigentum desselben.

Käufer ist verbunden den Feuermann des Hauses, Willm Siabels bis May 1805, nach dem mit demselben abgeschlossenen Feuercontract, wohnen zu lassen und ziehe Verkäuferin bis May 1804 die Miete.

Der Kauffchilling wird in drey gleichen Terminen als May 8 4 Michaelis 1804 und May 805, bezahlt. Käufer bezahlt alle Depositen und Subhastationskosten und muß überdem für Nachsicherung der Subhastation Entwerfung und Einrückung der Verkaufsbedingungen, nicht weniger für Nachsicherung der nachherigen Assignationen innerhalb 4 Wochen nach dem Verkaufse drey Pistolen an den Bevollmächtigten der Verkäuferin den Advocaten Thaden bezahlen.

6 Bedingungen wornach der Kaufmann Westendorff seine bey Soeffel belegenden 12 Matten in 4 Stücken belegen verkaufen will.

Verkäufer haftet nicht für die Maas.

Das Land wird sogleich angetreten, daher denn die von Verkäufer mit Rothen besäeten 3 Matten, mit der Frucht auf den Käufer übergeben.

Von diesen 12 Matten werden alljährlich um Ostern und Ostern, 1804 zum erstenmahl per Matt 2 1/2 \mathcal{R} oder zusammen 30 \mathcal{R} in Gold an Erbheuer an den Verkäufer resp. an das von ihm bewohnte Haus bezahlt.

Der Kauffchilling wird in Gold die Pistole zu fünf Reichsthaler gerechnet, in drey gleichen Termine bezahlt, als May 1804, Michaelis 1804 und May 1805, und dies mit zwischenlauffenden Zinsen zu vier Reichsthaler von Hundert von Zeit des Verkaufs ab an, Käufer trägt sämtliche Subhastations und Depositen Kosten; und entrichtet überdem für Nachsicherung des Verkaufs Entwerfung und Einrückung der Bedingung, im gleichen für Nachs. der Assignationen u. s. w. innerhalb 4 Wochen adato des Verkaufs, 4 Pistolen an den Bevollmächtigten des Verkäufers den Advocaten Thaden.

7 Bedingungen wornach des Kaufmanns Hoppe weil Ehefrauen Erben Haus nebst Garten sub num, 38 procl:

subhast. verkauft werden soll.

1. Das Haus nebst Garten wird dem Käufer mit allen den Rechten und Gerechtigkeiten Lassen und Beschwerden mit welchen der Verkäufer Erbläßerin es besessen und weshalb Käufen bey dem Advocaten Minssen nähere Instruction und Documenten zur Einsicht erhalten kann übertragen.

2. Das Haus trägt nur halbe bürgerliche Lasten und ist zu 500 \mathcal{R} bey der hiesigen Brandversicherungs-Gesellschaft versichert. Die Gefahr und Unterhaltung desselben übernimmt sogleich der Käufer, und muß derselbe den Kaufmann Hoppe annoch bis May 1804 unentgeltlich dahin wohnen lassen, kann aber den Garten sogleich in Besitz und Gebrauch nehmen. Verkäufer tragen die Abgänge von dem Hause bis May 1804.

3. Bey dem Hause werden keine Kirchensitze und Gräber mit verkauft.

4. Der Kauffchilling wird in dreyen gleichen May Terminen May 1804 anhebend und zwar die beyden letzte Terminen jeder mit Zinsen zu 4 pro. C. von May 1804 an bezahlt.

5. Der Käufer trägt sämtliche Subhastations- und Depositen Gebühren und muß überdieß in Ansehung der sonstigen Kosten als für Entwerfung der Verkaufsbedingungen, Nachsicherung der Subhastation und der Assignationen ad depositum u. s. w. überhaupt 4 Pistolen an der Verkäufer Anwalt in Zeit 4 Wochen bezahlen.

8. Extract aus den Bedingungen wornach weyl Folkert Minssen Taden Erben Heerdskäte im Eldorfer Kirchspiel sub num 14 procl. Subh. verkauft werden soll, welche Bedingungen bey dem Gerichte übergeben worden und wovon eine Abschrift bey dem Advocaten Minssen eingesehen werden kann.

§. 1. Verkäuferinnen haften nicht für die angegebene Grasse oder Matten Zahl und deren Größe.

§. 2. Das Grundstück wird dem Käufer mit den Rechten und Lasten mit welchen Verkäuferinnen es besaßen und geerbt überlassen.

(Sieben eine Beylage)

Beilage, zum Wochenblatte No. 42.

§ 3. Das Gebäude ist zu 500 \mathcal{R} bey hiesiger Brandversicherungsgesellschaft versichert. Die Gefahr des Immobilien und die Bau und Reparaturkosten übernimmt sogleich der Käufer.

§ 4. Von obigen Matten sind 8 Matten an Johann Brönn gegen einen jährlichen Canon zu 22 \mathcal{R} 6 Schaaß in Golde in Erbpacht gegeben, welchen Canon Käufer Martini 1804 zum ersten Male erhebt.

§ 5. Ferner sind davon gewisse 12 Matten, deren Lage in den Bedingungen genauer bestimmt worden, mit der Verkäuferinnen Landgut Heringhausen an Manne Johannsen bis May 1808 verheuert. Käufer muß solche dem Pächter bis dahin und zwar auf die Weise als dessen Heilcontract es mit sich bringt, in Gebrauch lassen, und empfängt dafür jährlich um Martini und zwar Martini 1804 zum ersten Male 72 \mathcal{R} in Golde Pachtgeld von demselben. Zu diesen 12 Matten gehören 2 Matten welche noch, jedoch erst nach Endigung der Pachtzeit, von 3 andern zu der Heerdstätte Heringhausen gehörigen Matten durch Ziehung eines Strahls auf die in den Bedingungen näher bestimmte Weise separiret werden müssen.

§ 6. 28 $\frac{1}{2}$ Matten nebst Behausung, Warffstelle und Kirchenwand Lägerstellen sind bis May 1808 an Gerke Gerken für ein jährliches Pachtgeld zu 157 \mathcal{R} 11 Schaaß in Golde und gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrags von 1 \mathcal{R} zum Deich verheuert. Käufer muß den Heuermann bis dahin nach dem Heuercontract, wohnen lassen und ziehet von May 1804 an die Heuergelder, als bis dahin Verkäuferinnen solche erhoben und die Abgaben von dem Lande noch entrichten.

§ 7. Der Kaufschilling wird in 3 gleichen Michaeli Terminen, Michaeli 1804 anhebend und ieder Termin mit Zinsen zu 4 p. t. von May 1804 an bezahlet.

§ 8. Die dieses Landgut betreffende Papiere werden so viel Verkäuferinnen davon in Händen haben so fort an der Käufer ausbehandiget, jedoch der Heuercontract mit G. Gerken erst May 1804 und da von den 12 Matten kein besonderer Contract vorhan-

den, so kann Käufer allenfalls eine vidimirte Abschrift des Heuercontractes von Heringhausen, gegen die Gebühr erhalten.

§ 9. Käufer trägt alle Subhastations und Depositengebühren, und muß überdieß in Ansehung der sonstigen Kosten als für Entwurfung der Verkaufsbedingungen, Nachsuchung der Subhastation und der Aßignationen ad depositum u. s. w. die bestimmte Summe von 6 Rtholen an der Verkäuferinnen Anwalt in Zeit 4 Wochen bezahlen.

9 Bedingungen wornach weyl. Solfert Wirsfen Laden Erben Frau Cammererinn Wirsfen und Frau Cammererathin Wirsfen Heerdstätte im Wuppelser Kirchspiele, bey der Waihäuser Brücke, groß 45 Matten Landes cum annexis et pertinentiis sub num 15 p. ocl. subh. verkauft werden soll.

1. Verkäuferinnen stehen nicht für die angegebene Matten Zahl ein

2. Das Grundstück wird dem Käufer mit den Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerden mit welchen Verkäuferinnen solches bishero besaßen und geerbet, übertragen

3. Das Haus nebst Scheune ist zu 1450 \mathcal{R} und das Backhaus zu 500 \mathcal{R} bey hiesigen Brandversicherungsgesellschaft versichert. Die Gefahr des Immobilien und die Bau und Reparaturkosten übernimmt sogleich der Käufer.

4. Von obigen Matten sind 3 $\frac{1}{2}$ Matten an Adde Wehnen Erben gegen einen jährlich um Michaeli davon zu entrichtenden Canon von 17 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} in Golde in Erbpacht ausgegeben, und 1 Matt hat der Kaufmann Lüders davon gegen einen, Martini ieder Jahres zu bezahlenden canon von 2 \mathcal{R} 24 Schaaß 15 Witt in Golde in Erbpacht. Diese Erbheuergerlder ziehet Käufer Michaeli resp. Martini 1804 zum ersten Male.

5. Diese Heerdstätte ist zu 38 $\frac{1}{2}$ Matten an Stebel Gerken Hillers Wittve annoch bis May 1809 jährlich das Matt zu 8 \mathcal{R} mithin jährlich überhaupt zu 306 \mathcal{R} 18 s. in Golde verheuert. Käufer muß selbige bis dahin nach dem Heuercontract wohnen lassen und ziehet von May 1804 an die Heuergelder, als bis dahin Verkäuferinnen sol-



the erheben und bis dahin die Abgaben v on dem Lande bezahlen.

6. Der Kauffchilling wird in dreyen gleichen Michaeli Terminen als Michaeli 1804 1805 und 1806, und zwar in der Termin mit Zinsen zu 4% von May 1804 an bezahlt.

7. Die dieses Landgut betreffende Documente werden so viel Verkäuferinnen davon in Händen haben an den Käufer gleich extrahirt, jedoch der Feuercontract erst um May 1804.

8. Der Käufer trägt sämtliche Subhastations und Depositions Gebühren und muß überdieß in Ansehung der sonstigen Kosten als für Entwurfung der Verkaufs Bedingungen, Nachsuch und der Subhastation und der Affignationen ad depositum u. s. w. überhaupt 6 Pistolen an der Verkäuferin Anwald in Zeit 4 Wochen bezahlen.

9. Extract aus den Bedingungen wonach weil Volkert Wingen Boden Erbenihre Heerdstätte im Waddewarder Kirchspiel Heringhausen sub num 16 procl. Subh. verkaufen wollen, welche Bedingungen bereits im Gerichte übergeben und wovon eine Abschrift bei dem Advocaten Wingen eingesehen werden kann.

§. 1. Verkäuferinnen haften nicht für die angegebene Matten oder Graze Zahl und deren Größe.

§. 2. Die Heerdstätte wird mit den Gerechtigkeiten und Lasten mit welchen Verkäuferinnen solche besetzen und geerbet an den Käufer übertragen.

§. 3. Die Gebände sind zusammen zu 1050 \mathcal{R} bey der hiesigen Brandversicherung versichert, Die Gefahr des Immobilien und die Bau und Reparaturkosten gehen sofort auf den Käufer über.

§. 4. Dieses Grundstück ist annoch bis May 1803 an Manne Johannsen verheuert und muß Käufer solchen bis dahin nach dem Feuercontract, wohnen lassen, und ziehet von May 1804 an, die Heuergelder. Nach dem Feuercontract sind dem Heuermann 50 Matten jährlich zu 300 \mathcal{R} in Gold und 18 Schaaß zum Deich zu erlegen verheuert. Hierunter befinden sich aber gewisse 12 Matten welche zu der Verkäuferinnen Heerdstätte im Ddoorler Kirchspiele gehören und also dem Käufer nicht mit verkauft werden. Die Lage dieser 12 Matten und auf welche Art 2 davon annoch

von 3 zu dieser Heerdstätte gehörigen Matten durch Ziehung eines Grabens nach Entscheidung der Pächter repariret werden müssen ist in den Bedingungen genauer angegeben. Für diese 12 Matten empfängt der Eigentümer des Landes im Ddoorler Kirchspiel jährlich um Martini 72 \mathcal{R} in Golde ohne allen Abzug von dem zeitigen Pächter Manne Johannsen, und da in dem Feuercontract bestimmt worden daß der Pächter von den 50 Matten jährlich 300 \mathcal{R} halb um Martini halb um Ostern bezahlen soll und von der letzten Hälfte seine contractmäßig zu kürzenden Ausgaben abziehen kann so gehen diese 72 \mathcal{R} von der ersten Hälfte zu 15 \mathcal{R} jährlich ab, und empfängt also Käufer von der Heerdstätte Heringhausen von dem zeitigen Pächter jährlich um Martini 78 \mathcal{R} in Golde und 18 Schaaß zum Deich woran aber der Pächter seine Ausgaben kürzet. Diese 78 \mathcal{R} Heuergelder ziehet Käufer zum 1804 zum ersten male indem Verkäuferinnen bis May 1804 die ganze Heuer ziehen.

§. 5. Der Kauffchilling wird in 3 gleichen Michaeli Terminen, Michaeli 1804 anhebend, und jeder Termin mit Zinsen zu 4% von May 1804 an, bezahlt.

§. 6. Die diese Heerdstätte betreffende Documente werden so viel Verkäuferinnen deren Hände haben sofort an den Käufer ausgehändigt, jedoch der Feuercontract erst um May 1804.

§. 7. Der Begräbniskeller aufm Waddewarder Kirchhofe wird nicht mit verkauft.

§. 8. Der Käufer trägt sämtliche Subhastations- und Depositionsgebühren, und muß überdieß in Ansehung der sonstigen Kosten als für Entwurfung der Verkaufsbedingungen, Nachsuchen der Subhastation und der Affignationen ad depositum u. s. w. die bestimmte Summe von 6 Pistolen an der Verkäuferinnen Anwald in Zeit 4 Wochen bezahlen.

Privat-Sachen

1. Uide Hiden Tochter Vormünderin wollen das ihrer Curandis zugehörige am Wege in Waddewarder Kirchspiel besitzene Landgut groß 48 Matten, von May 1805 ab an auf 6 Jahre, an die Weisktheide verheuern. Liebhaber dazu wollen sich am 22 Oct. Nachmittags in Hinrich Hoffer



Behausung einfinden, und nach den vorzule-
den Conditionen heuren

2 Es ist nahe bey Zeber, ein schwar-
zes 5 Jähriges Wallach aus der Weide ge-
kommen, und vermuthlich gestohlen wor-
den, es werden diejenlgen ersuchet, falls
es verdächtige Personen zum Verkauf aus-
gehoben wird, es bey die Frau Wittwe
Eracton in Zeber Nachricht geben, gegen
eine billige Belohnung

3 Bey den Kaufmann Rosborn sind
fische Rabberdan in Achtel Tonnen, neuen
blauen Trahn in Tonnen, und Ancker
feinen Gür. und Dom. Caffee, fische ges.
Sago, und Mandeln nebst sonstige Mat-
teikal Waaren um billigen Preis zu haben.
Auch erwartet d. h. russische Lichter
und Kerzen.

4 Alle diejenigen, welche an des
Kaufmanns Hoppe weil. Ehefrau schuldig
sind, werden hienit ersuchet, in Zeit 4 Wo-
an deren jüngsten Tochter buchhaltenden
Vormund Caspar Hirschl Starcks Zahlung
zu leisten, so wie auch die, welche Fode-
rungen an dieselben haben hienit aufgefo-
dert werden, solche bey gedachten Vormund
aufzugeben und zu beschweigen, indem der-
selbe dafür sorgen wird, das selbige, wenn
sie richtig befunden, aus den zu lösenden
Kaufgeldern, Kaufmanns Hoppe weil. Ehe-
frauen Mobiliar und Immobiliar Nach-
lass bezahlet werden. Zeber d. 6 Dec. 1803.

5 Bey der hiesigen Kalkbrennerey
ist außer guten Mauerkalk, auch Stein-
kalk, und feiner ausgewaschener Sub-
kalk in Dyhofden, auch besten Zement, in
billigen Preise zu haben. Zeber.

6 Eine gute conditiontere Hausorgel
von 4 Octaven und 8 Stimmen nebst Ter-
musant, welche in Form einer Schreibcom-
mode gebaut, auch auswendig mit Saba-
gonn Holz belegt ist, zu verkaufen. Lieb-
haber können sich bey dem Perquirer Wig-
gers melden, und die Orgel besehen.

7 Bey Anton Wagener in der Waag-
gestraße ist einen großen elchen Riffen
und 2 kleine Schränck zu verkaufen.

8 Es werden hienit, die Schmeide-
amtmeister nochmals erinnert, die bewusste
Anlage, und sonstige Amtsgelühren noch
Rückständig sind, in Zeit 14 Tagen zu be-

zahlen, bey Vermeidung gerichtlicher An-
kosten. Zeber. J. L. Müller, Aeltermann.
J. D. Hoppod, Aeltermann.

9 Die sämtlichen Kaufleute im Lande,
welche sich Waare mit Jan von Ohlen von
Bromen haben kommen lassen, können sich
bey Fr. Classen Wittwe auf der Schlacht
melden und abholen, auch zugleich daselbst
wieder Bestellung machen, welches prompt
bestellt werden soll.

10 Ditto Veeks Wittwe ist wissens ihr
Landsgut zu Cleverus groß 50 Matten
grün Land und 11 bis 12 Tonnen Einfaat
Gastland, am Sonnabend als den 5. Nov.
im goldenen Engel zu Zeber May 1805 an-
zure, zu verheuren. Liebhaber können,
sich daselbst 2 Uhr Nachmittags einfinden;
Conditiones, welche 8 Tage vorher bey J.
Gerdes eingesehen werden können, verneh-
men und heuren.

11 R^N 67 24 sch. von den Wüppel-
ser Armengebern sind von Stunden an ge-
gen billige Zinsen und hinlängliche Sicher-
heit zu biegen. Wer Gebrauch davon ma-
chen kann, melde sich bey dem dortigen Ar-
menjuraten Tiede Weers.

12 Sollte sich diesen Winter hieselbst
eine Anzahl junge Leute entschließen können,
wöchentlich ein oder zweymal zu tanzen, kan
ich mich hienit öffentlich zum Solen an-
bieten. Je größer die Gesellschaft, desto
billiger die Bezahlung. Sowohl Eltern,
deren Kinder bereits einigen Unterricht im
Tanzen genossen haben, als auch andere,
die sich auf ein paar Stunden im Tanzen
vergnügen wollen, empfehle ich mich des-
halb bestens. Zeber. Carl Geff. Müs-
cus' wohnhaft bey dem Schneidemeister
Müller in Zeber.

13 Ich brauche auf nächstkünftigen
Ostern einen Lehrling in meiner Handlung;
wer hiezu Lust hat und die gehörige Fahig-
keiten dazu besitzt, kann sich bey mir mel-
den und die näheren Bedingungen deshalb
erfahren. Zeber. F. A. Drosz.

14 Es wird hienit bekannt gemacht,
das in Batel etliche Tausend Schlarpsen zu
erhalten seyn, und wer davon zu kaufen be-
lieben habe, sich bey dem Herrn Darsör-
fer Bruder daselbst melden könne, da denn
ihnen Zeit und Ort zum abholen bestimmt
werden soll.

15 Zwischen den 4ten und 5ten dieses ist ein schwarzer krauser Hund mit weissen Fleck vor der Brust und abgehauenen Schwanz dessen Name Budel, entlaufen. Wer solchen wieder bringet, erhält ein gutes Douceur bey Rudolph Dinnen zur Caperey im Hohenkreutz Kirchspiel.

16 Wir sind in der Nacht von 13ten auf den 14 nach dem man eine große Festscheibe zuvor gewaltthätiger Weite eingebauen, einige meerschäumene und hölzerne Pfeiffköpfe gestohlen worden. Ich versehe demselben ein gutes Douceur, der mir zur Entdeckung des Thäters behülflich seyn kann. Goldschmidt Cramer.

17 Das Haus, so an das von mir bewohnte Haus in der Drossenstraße belegen, will ich am Montage als den 17. Oct. in d. Hrn. Gartenwirts Aren Hause in der Rossmarktstraße verheuren. Hedell Albers.

18 Die Witwe Heinrichs in der Mühlentstraße will ihr neben stehendes Haus, so von Gerhard Fehse aufgekauft bewohnt wird, auf erstliche May 1804 sich anfangende Jahre verheuren. Liebhaber können sich am Sonnabend den 22 Oct. in Elert Eiers Hause im rothen Löwen um 5 Uhr einfinden.

19 Ich erwarte den ersten Tag ein Schiff mit 400 Tonnen zellen Thraan auf die Tade, welchen ich zu einem billigen Preis verkaufen kann, ich ersuche daher diejenigen so davon Gebrauch machen können sich baldigt bey mir zu melden. Feber:

Gerhard Fried. von Lindern.

20 Da die Einschlagung mit dem Rindviehe heranahet und sehr Jahren von viele wohlwollende von meiner Lichtzieherarbeit haben zuließen lassen, so bitte ferner dem geehrten Pundicum mir den Talg gegen Büchlohn in Lichte zu überlassen, die Lichter können gleich gegen den Talg für billigen Büchlohn erhalten werden, auch den Bestellungen nach, so wohl mit Eattun, als mit Leinen Dacht, und Worten wie verlange wird, die Güte der Lichter darf ich mich schmeicheln, ein jeder billige Mühe zu leisten worin ich mich ferner bestreben werde.

W. H. Otten.

21 Denjenigen, welche Talg, sowohl rauben als ausgelassenen zu verkaufen haben, können stets an mir einen Käufer finden, und billiger und contanter Bezahlung gewärtig seyn. Man kann die Waare dem Lichtzieher

W. H. Otten vorgehen und reelle Behandlung erwarten. G. F. v. Lindern.

22 Ein Mädchen von Honetter Herkunft, im rechnen und schreiben gut erfahren, wünschet bey einem Kaufmann als Bedienungser entweder in der Stadt oder auf dem Lande, am liebsten aber in einer Ellenhandlung unterzukommen. Das Nähere hierüber ist bey d. Hrn. Häbbling zu befragen.

23 Denjenigen, welche dieses Jahr Grafe auf dem Dankbalm von d. Hrn. Pastor Böbel in Mente gehabt haben, zeige ich hiedurch an, daß ich auf Wintersachmarkt, Morgens von 9 bis 12 Uhr, die Hebung der Mente in meiner Behausung angezeigt habe. Feber: von Lühow Auditor.

24 Johann Heinrich Reints Erben sind mit gerichtl. Consens gesonnen ihr Häublingshaus nebst Garten auf dem Schloffer Erboden am Wassendeich zu verkaufen. Liebhaber belieben sich Sonnabend den 29 Oct. in F. S. Müllers Haus bey der alten Brücke einzufinden und accordiren.

25 Die Schneidergesellen im Lande, die ihre Auflage noch nicht bezahlt, werden erinnert, in Zeit 8 Tagen Abtrag zu versügen, sonst sie sofort gerichtl. belanget werden. Auch werden die Meister im Lande erinnert, welche Gesellen haben wollen, oder bekommen haben, sich den Artikeln gemäß, auf der Herberge bei J. H. Aren zu melden damit die Kundschaft an den Eltermann komt, und der Altgefell gewisse Nachricht geben kan, wo die Gesellen im Lande arbeiten. Adam Weinz, Lademeister. Friedrich Heinrich Wayer Altgefell.

26 Da etliche Schneidermeister im Lande ihre Lehrlingen zur gehörigen Zeit weder ein noch ausschreiben lassen, und die Gesellen Brüderschaft darüber, als ihnen und den Jungen nachtheilig, sich beschweret, so wird den Meistern, dem Amtsartikeln gemäß, befohlen, ihre Jungen gehörig einschreiben und nachher ausschreiben und in das Gesellenbuch eintragen zu lassen, des Endes sie sich auf der Herberge einzufinden haben. Ehr. Hildebrand u. Mr. Duden, Cirerleute.

Geburtsanzeige.

Heute wurde meine Frau von einer Tochter glücklich entbunden. Wilmund. J. W. Lohé.